

# REACH-KONFORMITÄT

## VPF-Produkte sind REACH-konform

VPF-Produkte erfüllen die rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über Registrierung, Bewertung und Zulassung von Stoffen als solchen oder in Gemischen (REACH-Verordnung). Da diese als Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung eingestuft sind und beim bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Stoffe freigesetzt, müssen VPF-Produkte bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nicht registriert werden. Darüber hinaus gilt die VPF als sog. nachgeschalteter Anwender.

VPF-Produkte enthalten keine Substanzen, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) gelistet sind. Des Weiteren enthalten nur sehr wenige unserer Erzeugnisse eine SVHC (Substance of Very High Concern) in äußerst geringen Konzentrationen, welche in der Kandidatenliste gelistet sind. Die Produktinformationen der betreffenden Produkte enthalten weitergehende Informationen.

Unsere EU-Lieferanten sind gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung dazu verpflichtet, uns aktiv zu informieren, sollte eine SVHC über dem kritischen Wert von > 0,1% Masseanteil in den bezogenen Rohstoffen enthalten sein. Selbiges gilt natürlich auch für die VPF.

In enger Kooperation mit unseren Zulieferern werden wir auch in Zukunft kontinuierlich auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben achten. Auf dieser Basis versprechen wir unseren Kunden:

**Haftverbunde von VPF sind REACH-konform.**